



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>Nr. 115 (22 Lexikonartikel / 22 *encyclopedia articles*, 1996)

Adeia (105–106), Adikema (113), Aeiphygia (168), Agamiou dike (230), Agraphiou graphe (276), Aidesis (311–312), Aikeias dike (326), Amblosis (580), Amnestia (602–603), Anadikia (641), Anakrisis (649), Anchisteia (678–679), Andrapodistes (686), Androlepsia (690), Antigraphe/ Antigrapheus (756–757), Antitimesis (799), Antomosis (800), Apagoge (823), Apeniautismos (830), Apographe (849), Apokeryxis (852–853), Argias graphe (1062)

Der Neue Pauly (DNP), hg. v. Hubert Cancik, Helmuth Schneider, I, 1996

© J.B. Metzler Verlag (Stuttgart–Weimer), mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.metzlerverlag.com>)

gerhard.thuer@oeaw.ac.at<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

1,15). In den Papyri auch: Schutz vor Unrecht, Verfügungsfreiheit, Erlaubnis, Sicherheit.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 199. G. T.

Adeia (ἀδεία). Allg. Freiheit von Furcht; juristisch Freiheit von Strafe bzw. Strafverfolgung, wobei der Staat auf an sich rechtmäßige Straf- bzw. Verfolgungsansprüche verzichtet. Dieser Verzicht wird in Athen durch Volksbeschluß ausgesprochen (Demosth. 24,45; And. 1,77; 1,12; Lys. 13,55; IG I³ 52B16; 370,31+33; 370,64, ausnahmsweise durch Ratsbeschluß (And.

Adikema (ἀδίκημα). Untechnisch für eine mit Absicht einer Privatperson gegenüber begangene Unrechtstat (Aristot. eth. Nic. 1135b 20f.; rhet. 1374b 8); wenn A. mit Vermögensschädigung verbunden war, führte es zu einer → Blabes dike. Manchmal wird auch das zu Unrecht gewonnene Gut als A. bezeichnet (Plat. leg. 906d). In den Papyri: Eheverfehlung, tätliche Beleidigung, Unterschleif. G.T.

Aeiphylia (ἀειφυγία). Ewige Verbannung; in Athen archa. Strafe bei φόνος (*phónos*, Mord), τραύμα (*traúma*, Körperverletzung) und τυραννίς (*tyrannís*), vom Areopag als »Sondergerichtshof« ausgesprochen (nicht von der Heliia in normalen Dikasterien). Es besteht *Sippenhaftung*, die Lebenden eines Geschlechts gehen in die Verbannung, die Toten werden aus den Gräbern gerissen, das Vermögen konfisziert (Demosth. 21,43 zu IG I³ 104; 20,2. Plut. Solon 12).

U. KAHRSTEDT, Staatsgebiet und Staatsangehörige in Athen, 1934, 97 ff. • P.J. RHODES, A Commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia, 1981, 81 ff. G. T.

Agamii diki (ἀγαμίου δίκη). In Sparta eine Strafklage, die von jedermann gegen denjenigen erhoben werden konnte, der nach Erreichung eines gewissen Alters sich nicht verheiratete (Plut. Lykurgos 15). Durch diese Klage wurde ein mittelbarer Zwang zur Ehe ausgeübt, denn dem Übertreter drohte eine teilweise Aufhebung der Bürgerrechte. Die Klage mag auch sonst noch im dor. Rechtsbereich vorgekommen sein (vgl. Strab. 10,482), in Athen ist sie nicht nachzuweisen. Wenn Platon (leg. 721b; 774a) in seinem Idealstaat einen indirekten Ehezwang, allerdings nicht durch eine Klage, sondern durch eine Junggesellensteuer, einführen wollte, so wird ihm hier die spartanische Einrichtung als Vorbild vorgeschwebt haben.

W. ERDMANN, Die Ehe im alten Griechenland, 1934, 113 •
D. M. MACDOWELL, Spartan Law, 1986, 75 f. G. T.

Agraphiu graphe (ἀγραφήτου γραφή). In Athen Schriftklage wegen »Nichtaufschreibens« eines Schuldners (und damit Annullierung seiner Schuld), von Aristoteles (Ath. pol. 59,3) unter die öffentlichen Klagen gerechnet, die in den Kompetenzbereich der Thesmotheten fallen. Gemeint sind nach Demosthenes (58,51) Staatsschuldner, die eine Löschung ihres Namens auf der öffentlich aufgestellten Liste vorgenommen hatten, obwohl die Schuld nicht bezahlt war (von Demosthenes abhängig Harpokration, der noch Lykurgos und Pytheas als Quellen anführt, ebenso Poll. 8,54; Anecd. Bekk. 184,24; 199,28; 331,21). Der Begriff *A. g.* würde aber auch Nichteintragung in die Staatsschuldnerliste und Verantwortlichkeit der begünstigenden Beamten, die die Aufzeichnung unterlassen oder getilgt hätten, decken (vgl. Hesych. s. v. *A. g.*).

TH. THALHEIM s. v. Ἀγραφήτου γραφή, RE I, 889 •
A. R. W. HARRISON, The Law of Athens II, 1971,
15+82.

G. T.

schlossener, vermutlich durch einen Eid bekräftigter Vertrag über die Streitbeendigung durch Zahlung des Wergeldes (IG I³ 104,13; Demosth. 43,57), im 4. Jh. die einseitige, von den Angehörigen des Getöteten gewährte Verzeihung bei unvorsätzlicher Tötung.

D. M. MACDOWELL, *Athenian Homicide Law*, 1963, 123 ff. • A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 78.

G. T.

Aidesis (αἰδεσις). Zur Zeit Drakons (vor 600 v. Chr.) ein zwischen den Angehörigen des vorsätzlich oder unvorsätzlich Getöteten und dem Blutschuldigen abge-

Aikeias dike (αἰκείας δίκη). In Athen eine Privatklage wegen tätlicher Beleidigung. Sie setzte voraus, daß die körperliche Mißhandlung ohne den Vorsatz der Beschimpfung verübt war und daß der Beklagte zuerst angegriffen hatte (Demosth. 47,40; vgl. PEnteuxeis 74; 79; PHalensis 1,115; 203 f.).

Die Buße, die der Kläger selbst schätzte, fiel ihm bei Obsiegen im Prozeß zu. Es war die einzige Privatklage, bei der in Athen keine Gerichtsgebühren zu erlegen waren.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 93 f. •

G. THÜR, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens*, 1977, 252 ff.

G. T.

Amblosis (ἄμβλοσις). Die → Abtreibung, von Plat. pol. 461c und Aristot. pol. 1335 b 25 unter bestimmten Voraussetzungen neben Aussetzung des Neugeborenen empfohlen, wurde in Griechenland von der allg. Meinung als verwerflich empfunden (Hippokr. 54,630,3). Eine Strafbarkeit der *a.* ist jedoch weder für das griech. (s. jedoch Cic. Cluent. 32) noch für das griech.-ägypt. Rechtsgebiet bezeugt.

→ Abortio

E. CANTARELLA, *L'ambigno malanno*, ²1985, 66f. G.T.

Amnestia (ἀμνηστία). Gesetzmäßig festgesetzter Verzicht auf Anklage, Wiederaufnahme von Verfahren, Urteilsvollstreckung und Strafvollzug als Mittel, die streitenden Parteien nach internen oder externen Kriegen zu versöhnen.

Plutarch (mor. 814b) nennt den athenischen Amnestiebeschluß von 403 v. Chr. τὸ ψήφισμα τὸ τῆς ἀμνηστίας ἐπὶ τοῖς τριάκοντα, während Aristoteles (Ath. pol. 39,6) und die Redner Andokides (1,90), Isokrates (18,3) und Aischines (2,176; 3,208) die originale Wendung »nicht schlecht denken«, μὴ μνησικακεῖν, gebrauchen, um die Generalamnestie im Rahmen der von beiden Parteien beschworenen Versöhnung zu bezeichnen (vgl. auch Cass. Dio 44,26,3). Im Friedensvertrag zwischen Milet und Magnesia (SIG³ 588,60; 196 v. Chr.) werden ἄδεια (*ádeia*) und ἀμνηστία (*amnēstía*) für Vorkommnisse im Kriege gewährt und es wird verboten, »Klagen öffentlich oder privat« zu erheben, ἔγκλημα μήτε δημοσίᾳ μήτε ἰδίᾳ περὶ μηθενὸς τῶν προγεγονότων; ebenso heißt es im Vertrag der Milesier mit den Herakleoten (SIG³ 633,36; um 180 v. Chr.), es solle *a.* zwischen beiden Teilen sein für die im Krieg entstandenen Klagen, privat wie auch öffentlich: εἶναι δὲ καὶ ἀμνηστίαν ὡς ἑκατέρους τῶν προγεγενημένων ἐγκλημάτων κατὰ πόλεμον καὶ ἰδίᾳ καὶ δημοσίᾳ, es folgen Einschränkungen, die die generelle Amnestie modifizieren, so wie in der athenischen Amnestie von 403 v. Chr. gegen die oligarchischen Machthaber Sonderbestimmungen bestanden (Aristot. Ath. pol. 39,6). Zum röm. Recht vgl. → indulgentia.

W. WALDSTEIN, Unt. zum röm. Begnadigungsrecht, 1964, 25 ff. • TH. C. LOENING, The Reconciliation Agreement of 403/402 B. C. in Athens, 1987. G. T.

Anadikia (ἀνάδικια). Der Grundsatz, daß eine vom Gericht entschiedene Sache nicht nochmals Gegenstand eines Prozesses sein durfte (für Athen Demosth. 24,54), wird in den griech. Rechten in Einzelfällen durchbrochen: im Säumnisverfahren und in einigen Fällen nach einer erfolgreichen Klage wegen falschen Zeugnisses, δίκη ψευδομαρτυρίων (→ Pseudomartyrias dike), ist erneutes Prozessieren, *a.*, möglich. Das betrifft nach einem Scholion zu Plat. leg. 937d Prozesse um das Bürgerrecht, die Zeugnisklage selbst und Erbschaftsprozesse. Platon sieht im Gegensatz zum Recht Athens die *a.* generell vor, wenn mehr als die Hälfte der Zeugen wegen falscher Aussage verurteilt sind, ähnlich das alexandrinische Recht (PHalensis I,24 ff.).

D. BEHREND, Die ἀνάδικος δίκη und das Scholion zu Plato Nomoi 937d, in: Symposium 1971, H. J. WOLFF (Hrsg.), 1975, 131 ff. G. T.

Anakrisis (ἀνάκρισις). Nach Einbringen einer Klage treffen die Prozeßparteien einander in der *a.*, einem Vorverfahren vor dem Gerichtsmagistrat. Ebenso wie die amtliche → *Diaita* dient dieser Termin in Athen zu Vergleichsverhandlungen oder der Vorbereitung des Hauptverfahrens vor dem → *Dikasterion*. In der *a.* haben die Parteien die Pflicht, einander Fragen zu beantworten. Man kann diesen Verfahrensabschnitt als den »dialektischen« bezeichnen, gegenüber dem »rhet.«, der Hauptverhandlung. Alles vor dem *Dikasterion* zu verwendende Beweismaterial wird in zwei Tonbehältern gesammelt.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 94 ff. •
 G. THÜR, *Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens*, 1977, 154 ff. • G. SORITZ-HADLER, *Ein Echinós aus einer A.*, in: *FS Kränzlein*, 1986, 103 ff. G. T.

Anchisteia (ἀγχιστεία). In Athen waren die engsten Seitenverwandten als *a.* zusammengefaßt. Sie hatten die Pflicht, bei → Mord an einem Sippenmitglied die Klage gegen den Täter zu erheben, und das Recht, einem unvorsätzlichen Täter Verzeihung (→ Aidesis) zu gewähren (IG I³ 104, 13–25). Die *a.* bezeichnete auch den Kreis der Erbberechtigten für den Fall, daß keine direkten Nachkommen (leibliche oder adoptierte, → Eispoiesis)

vorhanden waren. Die *a.* umfaßte 1) die vom selben Vater stammenden Brüder des Verstorbenen und deren Nachkommen, 2) entsprechend die Schwestern und deren Nachkommen, 3) die väterlichen Onkel, deren Kinder und Enkel, 4) entsprechend die väterlichen Tanten (4a, b: Großonkel und -tanten), 5–8) die entsprechenden Verwandten über die Mutterseite. Grundsätzlich kamen die Verwandten väterlicherseits vor den mütterlichen zum Zuge.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens I*, 1968, 143 ff.

G. T.

Andrapodistes (ἀνδραποδιστής). Derjenige, der einen anderen zum Sklaven (ἀνδράποδον, *andrápodon*) machte, war *a.* (Aristoph. equ. 1030; Lys. 10,10). Die Straftat ἀνδραποδισμός (*andrapodismós*) umfaßte zwei verschiedene strafbare Handlungen. Die eine bestand darin, daß der Täter sich eines Freien durch Gewalt oder List (vgl. für diese Plat. leg. 879a) bemächtigte, um ihn in die Sklaverei zu verkaufen (Freiheitsdelikt), die andere richtete sich gegen den Eigentümer eines Sklaven und bestand im Raub dieses Sklaven zwecks Verkaufs oder eigenen Gebrauchs (Vermögensdelikt). Der Tatbestand ist weiter bei Plat. leg. 955a (Freiheitsberaubung prozeßbeteiligter Personen). Das Verfahren war die ἀπαγωγή (→ *Apagogé*), die Strafe der Tod.

M. H. HANSEN, *Apagoge, Endeixis and Ephegesis*,
1976, 47.

G. T.

Androlepsia (ἀνδροληψία) war im athenischen Recht eine vom Gesetz (nur belegt in Demosth. 23,82) den Verwandten eines auf athenischem Staatsgebiet ermordeten Atheners eingeräumte Selbsthilfebefugnis: Sie konnten, solange sich der Blutschuldige dem Zugriff der Angehörigen des Getöteten entzog, aus dessen Angehörigen drei Geiseln greifen (Die Deutung ist umstritten). Über deren Schicksal ist nichts bekannt. Ungerechtfertigte Ausübung der A. wurde bestraft.

B. BRAVO, Symposium 1977, hrsg. v. J. MODRZEJEWSKI,
1982, 131 ff.

G. T.

Antigraphe, -eus (ἀντιγραφῆ, -εύς) 1. GEGENSCHRIFT
 2. WIDERKLAGE 3. UNTECHNISCH 4. ALLGEMEIN
 5. IM RÖMISCHEN ÄGYPTEN

Der Ausdruck ist wie alle nicht von Juristen formulierten Prozeßbegriffe des griech. Rechts unscharf [1]. Er kann bedeuten:

1. GEGENSCHRIFT

a) im Sinne einer schriftlichen Klagebeantwortung, die der Beklagte bei der für die Voruntersuchung zuständigen Behörde einreichte. Die Richtigkeit der in ihr enthaltenen Behauptungen mußte er gleich zu Beginn der ἀνάκρισις (→ Anakrisis) beschwören (Poll. 8,58; Demosth. 45,46; 45,87, daher begegnet in dieser Bedeutung auch der Ausdruck ἀνωμοσία (→ Antomosia) [2], b) im Sinne einer prozeßhindernden Einrede der Un-

zulässigkeit der Klage (Lys. 23,5), später παραγραφή (*paragraphé*) genannt [3].

2. WIDERKLAGE

Dies war ein mit der Klage in rechtlichem Zusammenhang stehender Angriff des Beklagten gegen den Kläger mit eigener Klageschrift und Ladung außerhalb des anhängigen Verfahrens [4].

3. UNTECHNISCH

Eine selbständige Klage auf Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte [5], soweit sie von dem Beklagten eines schwebenden Strafverfahrens gegen den Kläger erhoben wurde, damit dieser das erste Verfahren nach Verlust der Bürgerrechte nicht mehr fortsetzen konnte (Aischin. I, 154).

4. ALLGEMEIN

Prozeßschrift einer Partei ohne Rücksicht auf die Rolle, die sie im Prozeß spielte (Harpokration).

5. IM RÖMISCHEN ÄGYPTEN

Kaiserliches Reskript [6].

ANTIGRAPHEUS

(ἀντιγραφεύς), Gegenschreiber: Ein auch außerhalb Athens bezeugter, bei der Buchführung einem anderen Beamten als Kontrollbeamter gegenüberstehender Funktionär der Finanzverwaltung [6; 7].

1 H.J. WOLFF, Juristische Gräzistik – Aufgaben, Probleme, Möglichkeiten, in: Symposion 1971, Ders. (Hrsg), 1975, 3 f.

2 A. R. W. HARRISON, The Law of Athens II, 1971, 99

3 H.J. WOLFF, Die att. Paragrafe, 1966, 108 f. 4 G. THÜR, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens, 1977, 252 f. 5 LIPSIVS, 1905–15, 865 6 F. PREISIGKE, Wörterbuch der griech. Papyrusurkunden I, 1925, s. v. 7 BUSOLT,

SWOBODA, ³1926, 1042 f.

G. T.

Antitimesis (ἀντιτίμησις). Wenn das Gesetz in Athen die Strafe bei öffentlichen Prozessen nicht von vornherein festgelegt hatte (ἀγῶνες ἀτιμητοί, → Atimetos agon), sondern Art und Höhe dem richterlichen Ermessen anheimgegeben waren (ἀγῶνες τιμητοί, → Timetos agon), hatte der Kläger schon bei Einreichung der Klageschrift die Klage zu schätzen. Der Beklagte konnte dann nach seinem Schuldspruch in einer zweiten Verhandlung über das Strafmaß einen Gegenantrag über die Strafhöhe (*a.*) stellen. Die Richter hatten zwischen diesen beiden Strafanträgen zu wählen.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 81 f. G. T.

Antomosia (ἀντομοσία) war in Griechenland, insbes. in Athen, ein Eid, den beide Parteien in der Voruntersuchung oder bei der Hauptverhandlung zu leisten hatten, wohl ein Relikt aus dem archa. Prozeß. Durch die *a.* wurde die Wahrheit der Klage wie der Klagebeantwortung im voraus bekräftigt. Daher ging der Name auch auf die Prozeßschriften (→ Antigraphe) über. Von Platon (leg. 948d) wurde die *a.* nicht übernommen.

A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens I*, 1971, 99f. •

G. THÜR, *Greek Law*, hrsg. v. L. FOXHALL, 1996, 63f. G. T.

Apagoge (ἀπαγωγή). Die »Abführung« war ein scharfes Schnellverfahren in Strafsachen in Athen. In ihrer ursprünglichen Gestalt gestattete sie, zwei Kategorien von Verbrechern (κακούργοι und ἄτιμοι, *kakúrgoi* und *átimoi*), wenn sie auf frischer Tat ertappt waren, später auch bei offenkundigen Tatbeständen, ins Gefängnis abzuführen und bei einem Geständnis sofort zu bestrafen, sonst in Haft zu behalten und dem Gericht zu überstellen. Zuständig waren teils die Elfmänner, teils die Thesmotheten. Die Strafe war der Tod. Später konnte an Stelle der *a.* eine schriftliche Anzeige gleichen Namens treten. Die mit der *a.* zu verfolgenden Straftaten wurden im Laufe der Zeit, insbes. in bezug auf ihre Anwendung gegenüber Fremden, erheblich erweitert.

M. H. HANSEN, A., *Endeixis and Ephegesis*, 1976. G. T.

Apeniautismos (ἀπειναυτισμός). Abwesenheit auf ein Jahr, Strafe eines meist einjährigen Exils bei bestimmten Verbrechen oder Vergehen, insbesondere fahrlässiger Tötung (BEKKER *anecdota* 421,20; Suda), die, gerichtlich ausgesprochen, als φυγή (*phygé*) auf Zeit gelten kann, wenn man diese nicht im strengen Rechtssinne faßt, sondern als Pseudophyge (Ruhe bürgerlicher Rechte und Pflichten und automatisches Wiederaufleben nach Fristablauf).

D. M. MACDOWELL, *Athenian Homicide Law*, 1963,
122f.

G. T.

Apographe (ἀπογραφή) war in Athen jede schriftliche Erklärung gegenüber einer Behörde, insbes. die Abgabe eines Verzeichnisses vom Staat einzuziehender Güter. Danach wurde auch der Antrag auf Einziehung des verzeichneten Bestandes sowie das ganze Einziehungsverfahren *a.* genannt [1]. Für das Verfahren war das Geschworenengericht, in der Regel unter dem Vorsitz der Elfmänner, zuständig. In Ägypten bedeutete *a.* die schriftliche Anzeige an eine öffentliche Behörde über den Besitz- oder Personenstand sowie die Anmeldung zum Grundbuchamt [2].

1 A. R. W. HARRISON, *The Law of Athens II*, 1971, 211 ff.

2 WOLFF II, 1978, 239 ff., 249 ff. G. T.

Apokeryxis (ἀποκέρυξις). In Athen galt das gesetzliche Erbrecht der ehelichen Söhne zwingend, Enterbung war nicht möglich. Wohl aber konnte der Vater sich zu Lebzeiten öffentlich von einem Sohn durch *a. lossagen* und diesen so von der Erbschaft ausschließen (Demosth. 39,39; Aristot. eth. Nic. 1163b; vgl. auch Plat. leg. 928d-929d). Eine ähnliche Bestimmung ist im großen Gesetz von Gortyn IC IV 72 col. XI 10-17 getroffen, Parallelscheinungen in altorientalischen Rechtsquellen (Cod. Hammurabi 168 f.; 191) gelten nicht als Vorbild.

Diokletian verbietet die *a.* (Cod. Iust. 8,46,6; 288 n. Chr.). Mit griech. Vorstellungen der *a.*, doch röm. im Sinne der *emancipatio* gelöst, setzt sich das Syr.-Röm. Rechtsbuch auseinander (R I 63). Der Stoff bietet Lukan und Libanios Themen für Deklamationen.

M. WURM, A., *abdicatio* und *exhereditio*, 1972 · W. SELB,
Zur Bedeutung des Syr.-Röm. Rechtsbuches, 1964,
89. G.T.

Argias graphe (ἀργίας γραφή). Nachdem bereits Dra-
kon (vor 600 v. Chr.), wohl zur Erhaltung der Haushalte
mit erblichem Grundeigentum, ein Gesetz gegen Mü-
ßiggang erlassen und diese mit → *atimia* bedroht hatte,
machte Solon (594/3 v. Chr.) die Klage zu einer öffent-
lichen, setzte die Strafe auf eine Geldstrafe herab und
ließ erst bei dreimaliger Verurteilung *atimia* eintreten.

E. RUSCHENBUSCH, Unt. zur Gesch. des athenischen
Strafrechts, 1968, 50f.

G. T.